

## **Landratsamt Altötting**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Vorhaben der Fa. Bioenergie Kiefering GbR, vertreten durch Herrn Peter Ohnesorg, Reichenspurn 45, 84577 Tüßling:**

Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636 und 638 der Gemarkung Unterburgkirchen

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Fa. Bioenergie Kiefering GbR betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636 und 638 der Gemarkung Unterburgkirchen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die Leistung der bestehenden BHKWs durch Entnahme der Drosselung erhöht werden. Zusätzlich soll ein weiteres BHKW in einem neuen Container errichtet und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Außerdem soll ein neuer Transformator und eine Übergabeschutzstation errichtet sowie eine Änderung der Einsatzstoffe und der erzeugten Biogasmenge genehmigt werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Bioenergie Kiefering GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S.108 (1.Stock), eingesehen werden. Aufgrund des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt Altötting ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) erforderlich.

Altötting, 03.06.2020  
Landratsamt Altötting

E. Huber